

# Öffentliche Bekanntmachung

Gemäß § 12 Absatz 4 Kommunalselfverwaltungsgesetz - KSVG - in der Fassung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 2020 (Amtsbl. I S. 776), in Verbindung mit § 1 Absatz 1 der Satzung der Gemeinde Großrosseln über die Form der öffentlichen Bekanntmachung (Bekanntmachungssatzung) vom 05. November 2020 wird die nachstehende Satzung öffentlich bekanntgemacht:

## **Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuern in der Gemeinde Großrosseln (Vergnügungssteuersatzung – VgnSt-Satzung)**

Aufgrund des § 12 des Kommunalselfverwaltungsgesetzes – KSVG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8/9.12.2020 (Amtsbl. I S. 1341) und der §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes – KAG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1998 (Amtsbl. S. 691), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8/9.12.2020 (Amtsbl. I S. 1341) hat der Gemeinderat der Gemeinde Großrosseln am [24.03.2021](#) folgende Satzung beschlossen:

### **I. Abschnitt Allgemeine Vorschriften**

#### **§ 1 Erhebung der Steuer**

<sup>1</sup>Die Gemeinde Großrosseln erhebt eine Vergnügungssteuer als örtliche Aufwandsteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.

#### **§ 2 Steuergegenstand**

(1) <sup>1</sup>Der Besteuerung unterliegen, die im Gebiet der Gemeinde Großrosseln veranstalteten, nachfolgenden Vergnügungen:

1. Das Halten von Musik-, Schau-, Scherz-, Spiel-, Geschicklichkeits- oder ähnlichen Apparaten
  - a) in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen,
  - b) in Gast- oder Schankwirtschaften, Vereins-, Kantinen- oder ähnlichen Räumen sowie an sonstigen der Öffentlichkeit zugänglichen Orten.

(2) <sup>1</sup>Als Apparate im Sinne des Abs. 1 Nr. 1 gelten auch Personal Computer, die in Vergnügungsstätten nach Abs. 1 Nr. 1 betrieben werden und die aufgrund ihrer Ausstattung zum individuellen Spielen oder gemeinsamen Spielen in Netzwerken oder zum Spielen über das Internet verwendet werden können. <sup>2</sup>Eine Besteuerung kommt nicht in Betracht, wenn der Apparat ausschließlich zur Informationsbeschaffung oder für die Aus- bzw. Weiterbildung eingesetzt wird.

(3) <sup>1</sup>Die in Absatz 1 genannten Vergnügungen unterliegen auch dann der Besteuerung, wenn sie mit nicht steuerpflichtigen Veranstaltungen verbunden werden oder wenn sie gleichzeitig anderen nicht als Vergnügungen anzusehenden Zwecken dienen.

### **§ 3 Steuerbefreiungen**

<sup>1</sup>Der Steuer unterliegen nicht:

1. das Halten von Apparaten nach § 2 Abs. 1 Nr. 1, sofern für ihre Darbietungen kein Entgelt erhoben wird;
2. Einrichtungen, die der Spielbankabgabe unterliegen.

### **§ 4 Steuerschuldner**

(1) <sup>1</sup>Steuerschuldner ist der Unternehmer der Veranstaltung (Veranstalter). <sup>2</sup>In den Fällen des § 2 Abs. 1 Nr. 1 gilt der Halter als Veranstalter.

(2) <sup>1</sup>Neben dem Veranstalter haftet als Gesamtschuldner, wer zur Anmeldung verpflichtet ist, ohne selbst Veranstalter zu sein, die Anmeldung aber schuldhaft unterlässt oder die Durchführung der Veranstaltung ohne Vorlage der Anmeldebescheinigung gestattet.

(3) <sup>1</sup>Ist der Halter nicht Eigentümer der Apparate i.S.d. § 2 Abs. 1 Nr. 1, haftet der Eigentümer neben dem Halter als Gesamtschuldner.

### **§ 5 Erhebungsformen**

<sup>1</sup>Die Steuer wird erhoben

1. als Pauschsteuer, wenn es sich um Apparate ohne Gewinnmöglichkeit gemäß § 7 handelt;
2. als Steuer nach dem Einspielergebnis gemäß § 6.

## **II. Abschnitt**

### **Pauschsteuer und Steuer nach dem Einspielergebnis**

#### **§ 6 Steuer für das Halten von Apparaten mit Gewinnmöglichkeit**

(1) <sup>1</sup>Bemessungsgrundlage für die Steuer für das Halten von Apparaten nach § 2 Absatz 1 Nr. 1 mit Gewinnmöglichkeit ist das Einspielergebnis. <sup>2</sup>Das Einspielergebnis ist der Betrag des elektronisch gezahlten Gesamtbetrages der eingesetzten Spielbeträge abzüglich der ausgezahlten Gewinne und der Auffüllungen der Röhreninhalte und der Geldschein-Dispenser-Inhalte, zuzüglich der Röhren- und Geldschein-Dispenser-Entnahmen (Fehlbeiträge), bereinigt um Falschgeld, Prüftestgeld und Fehlgeld.

(2) <sup>1</sup>Der Steuersatz für das Halten eines Apparates nach § 2 Absatz 1 Nr. 1 mit Gewinnmöglichkeit beträgt für jeden angefangenen Kalendermonat

1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen 22 vom Hundert des Einspielergebnisses;

2. in Gast- und Schankwirtschaften, Vereins-, Kantinen- oder ähnlichen Räumen sowie an sonstigen der Öffentlichkeit zugänglichen Orten 20 vom Hundert des Einspielergebnisses.

<sup>2</sup>Ein negatives Einspielergebnis eines Apparates im Kalendermonat ist mit dem Wert 0 Euro anzusetzen.

(3) <sup>1</sup>Bei Apparaten mit mehr als einer Spielvorrichtung wird die Steuer für jede Spielvorrichtung festgesetzt.

(4) <sup>1</sup>Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Apparates im Austausch ein gleichartiger Apparat, so gilt die Gesamtsumme der Einspielergebnisse aus beiden Apparaten als Bemessungsgrundlage für die Steuer.

### **§ 7 Steuer für das Halten von Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit**

(1) <sup>1</sup>Bemessungsgrundlage für die Steuer für das Halten von Apparaten nach § 2 Absatz 1 Nr. 1 ohne Gewinnmöglichkeit ist die Anzahl der jeweils vorhandenen Apparate. <sup>2</sup>Die Berechnung der Steuer erfolgt nach festen Sätzen.

(2) <sup>1</sup>Der Steuersatz für das Halten von Apparaten nach § 2 Absatz 1 Nr. 1 ohne Gewinnmöglichkeiten beträgt für jeden angefangenen Kalendermonat

1. für Musikapparate 20,45 Euro je Apparat;
2. für sonstige Apparate in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen 30,70 Euro je Apparat,
3. für sonstige Apparate in Gast- und Schankwirtschaften, Vereins-, Kantinen- oder ähnlichen Räumen sowie an sonstigen der Öffentlichkeit zugänglichen Orten 15,35 Euro je Apparat.

(3) <sup>1</sup>Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Apparates im Austausch ein gleichartiger Apparat, so gilt für die Berechnung der Steuer der ersetzte Apparat als weitergeführt.

## **III. Abschnitt Gemeinsame Vorschriften**

### **§ 8 Anmeldung der Veranstaltung**

<sup>1</sup>Der Eigentümer eines Apparats nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 oder derjenige, dem der Apparat zur Ausnutzung überlassen ist, hat die erste Aufstellung eines Apparats innerhalb einer Woche nach der Aufstellung bei der Steuerstelle anzumelden. <sup>2</sup>Die Anmeldung gilt für die gesamte Betriebszeit dieses und eines im Austausch an seine Stelle tretenden gleichartigen Apparats. <sup>3</sup>Die Wegnahme eines Apparats ist unverzüglich zu melden; als Tag der Wegnahme gilt frühestens der Tag des Eingangs der Meldung. <sup>4</sup>Der Inhaber der benutzten Räume hat sich die Anmeldebescheinigung innerhalb einer Woche vorlegen zu lassen.

### **§ 9 Entstehung der Steuerschuld**

<sup>1</sup>Bei der Pauschsteuer entsteht die Steuerschuld mit dem Beginn der Veranstaltung, im Fall des § 7 mit der Inbetriebsetzung des Apparats.

## **§ 10 Festsetzung und Fälligkeit**

(1) <sup>1</sup>Bei Apparaten nach § 2 Absatz 1 Nr. 1 ist der Steuerschuldner verpflichtet, die Steuer selbst zu errechnen. <sup>2</sup>Bis zum 14. Tage nach Ablauf eines Kalendervierteljahres ist der Gemeinde eine Steueranmeldung unter Verwendung des durch die Gemeinde festgelegten Vordrucks einzureichen und gleichzeitig die errechnete Steuer an die Gemeinde zu entrichten.

(2) <sup>1</sup>Bei den Apparaten nach § 2 Absatz 1 Nr. 1 mit Gewinnmöglichkeit sind den Steuer-selbsterklärungen Zählwerksausdrucke für den Besteuerungszeitraum (Kalendermonat) beizufügen; alle Besonderheiten, insbesondere manuelle Veränderungen (Entnahmen und Auffüllungen) der Röhreninhalte und der Geldschein-Dispenser-Inhalte, Prüftest, Falsch- und Fehlgeld, die nicht vom Apparat automatisch erkannt und nicht in den Zählwerksausdrucken automatisch dokumentiert werden, sind gleichzeitig und ohne besondere Aufforderung durch die Gemeinde nachvollziehbar zu erläutern. <sup>2</sup>Die Zählwerksausdrucke müssen als Originalbelege vorgelegt werden. <sup>3</sup>Die Gemeinde kann den Steuerpflichtigen von der Pflicht zur Vorlage der Zählwerksausdrucke befreien.

(3) <sup>1</sup>Die Gemeinde setzt innerhalb von zwei Monaten nach Fälligkeit die Vergnügungssteuer durch Bescheid fest. <sup>2</sup>Bei Abweichungen von der Steueranmeldung wird der Differenzbetrag mit Ablauf des dritten auf die Bekanntgabe des Steuerbescheids folgenden Werktags fällig. <sup>3</sup>Entsprechendes gilt, wenn der Steuerpflichtige eine Steueranmeldung nicht oder nicht innerhalb der in Satz 1 genannten Frist einreicht und die Steuerfestsetzung auf Schätzung (§ 12 Absatz 1 Nr. 4 Buchst. b KAG in Verbindung mit § 162 AO) beruht.

## **§ 11 Schätzung von Vergnügungssteuern**

(1) <sup>1</sup>Sind die Besteuerungsgrundlagen nicht mit Sicherheit festzustellen, so wird die Vergnügungssteuer gemäß § 12 Absatz 1 Nr. 4 b des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in Verbindung mit § 162 der Abgabenordnung (AO) geschätzt. <sup>2</sup>Über die Schätzung erteilt die Gemeinde Großrosseln einen gesonderten Bescheid.

(2) <sup>1</sup>Die Schätzung der Vergnügungssteuer befreit nicht von der Verpflichtung zur Abgabe einer Steueranmeldung nach den §§ 8 und 10.

## **§ 12 Verspätungszuschlag**

<sup>1</sup>Verstößt der Steuerschuldner gegen die Fristen der §§ 8 und 10 der Satzung, so kann die Gemeinde gemäß § 12 Absatz 1 Nr. 4 a) KAG in Verbindung mit § 152 AO einen Verspätungszuschlag festsetzen. Der Verspätungszuschlag beträgt 10 v.H. der festgesetzten Steuer.

## **§ 13 Pflichten des Steuerpflichtigen**

<sup>1</sup>Der Steuerschuldner und die von ihm betrauten Personen haben auf Verlangen den Beauftragten der Gemeinde Großrosseln Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere,

Druckprotokolle und anderen Unterlagen in der Betriebsstätte bzw. den Geschäftsräumen im Bezirk der Gemeinde vorzulegen, Auskünfte zu erteilen und – in der Regel nach vorheriger Absprache – in deren Gegenwart aktuelle Druckprotokolle zu erstellen.<sup>2</sup> Es sind die zum Verständnis der Aufzeichnungen erforderlichen Erläuterungen zu geben.<sup>3</sup> Sind der Steuerschuldner oder die von ihm betrauten Personen nicht in der Lage, Auskünfte zu erteilen, oder sind Auskünfte zur Klärung des Sachverhaltes unzureichend oder versprechen Auskünfte des Steuerschuldners bzw. der von ihm betrauten Personen keinen Erfolg, so kann die Gemeinde auch andere, z.B. Betriebsangehörige, um Auskunft ersuchen.<sup>4</sup> Die Unterlagen sind auf Verlangen der Gemeinde unverzüglich und vollständig in den Geschäftsräumen, oder, soweit ein geeigneter Geschäftsraum nicht vorhanden ist, in den Wohnräumen oder an Amtsstelle (Gemeindeverwaltung) vorzulegen.<sup>5</sup> Auf die Bestimmungen der § 12 Absatz 1 Nr. 3 a) KAG in Verbindung mit §§ 90, 93 AO wird verwiesen.

## **§ 14 Prüfungsrechte der Gemeinde**

(1) <sup>1</sup>Alle durch die Apparate erzeugbaren oder von diesem vorgenommenen Aufzeichnungen sind aufbewahrungspflichtige Unterlagen im Sinne der § 12 Absatz 1 Nr. 4 a) KAG in Verbindung mit § 147 AO.

(2) <sup>1</sup>Die Beschäftigten oder Beauftragten der Gemeinde Großrosseln sind berechtigt, Grundstücke, Räume oder ähnliche Einrichtungen während der üblichen Geschäfts- und Arbeitszeiten zu betreten. Auf die Bestimmungen des § 12 Absatz 1 Nr. 3 a) KAG in Verbindung mit §§ 98, 99 AO wird verwiesen.

(3) <sup>1</sup>Sowohl der Veranstalter als auch der Eigentümer, der Vermieter, der Besitzer und der sonstige Inhaber der benutzten Räume oder Grundstücke sind verpflichtet, mit Dienstausweis oder besonderer Vollmacht ausgestatteten Bediensteten oder Beauftragten der Gemeinde Großrosseln zur Nachprüfung der Erklärungen und zur Feststellung von Steuertatbeständen unentgeltlich Einlass in die Veranstaltungsräume, auch während der Veranstaltungen, zu gewähren.

## **IV. Abschnitt Ordnungswidrigkeiten und Schlussvorschriften**

### **§ 15 Ordnungswidrigkeiten**

<sup>1</sup>Ordnungswidrig im Sinne von § 14 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes – KAG i.d.F. der Bekanntmachung vom 29.05.1998(Amtsbl. S. 691), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8/9.12.2020 (Amtsbl. I S. 1341) in der jeweils gelten Fassung handelt, wer als Veranstalter vorsätzlich oder leichtfertig folgenden Vorschriften bzw. Verpflichtungen zuwiderhandelt:

- |                 |  |
|-----------------|--|
| 1. § 8:         | Anzeige der erstmaligen Aufstellung eines Apparates nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 sowie Änderung des Apparatebestandes |
| 2. § 10 Abs. 1: | Abrechnung der Roheinnahmen nach § 6 und Anmeldung der Veranstaltung nach § 8                                  |
| 3. § 10 Abs. 2: | Einreichung der Steueranmeldung für Apparate nach § 2 Abs. 1 Nr. 1   |

### **§ 16 Geltung des Kommunalabgabengesetzes und der Abgabenordnung**

<sup>1</sup>Im Übrigen gelten die Vorschriften der §§ 12 bis 14 des Kommunalabgabengesetzes und – soweit diese nach dem Kommunalabgabengesetz anwendbar sind – die Vorschriften der Abgabenordnung in den jeweils geltenden Fassungen.

### **§ 17 Übergangsregelungen**

<sup>1</sup>Für die bis zum 31.12.2020 entstandenen Vergnügungssteuern gelten, soweit diese Steuerfälle noch nicht abgeschlossen sind, die Bestimmungen des Vergnügungssteuergesetzes vom 22.02.1973 i.d.F. der Bekanntmachung vom 22.04.1993 (Amtsbl. I S. 4969, zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.01.2015 (Amtsbl. I S. 210) sowie die Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuern in der Gemeinde Großrosseln vom 14.11.2013.

## **§ 18 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

<sup>1</sup>Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

<sup>2</sup>Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Großrosseln vom 14.11.2013 außer Kraft<sup>12)</sup>.

Großrosseln, 24.03.2021

Der Bürgermeister:

gez.

J o c h u m

Für den Fall, dass diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Kommunalesbstverwaltungsgesetzes oder auf Grund des Kommunalesbstverwaltungsgesetzes zustande gekommen ist, gilt sie gemäß § 12 Abs. 6 Kommunalesbstverwaltungsgesetz ein Jahr nach dieser Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Großrosseln, den 31. März 2021  
Der Bürgermeister:

J o c h u m



**Einzusenden an:**

Gemeinde Großrosseln, Fachbereich 4 - Finanzen, Kasse, Steuern, Klosterplatz 2, 66352 Großrosseln

**Apparatesteuer-Anmeldung**

nach § 10 Absatz 1 der Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuern in der Gemeinde Großrosseln (VgnSt-Satzung)

für das ..... **Kalendervierteljahr 20...**

\_\_\_\_\_

Name und Anschrift des Steuerpflichtigen

Raum für amtliche Vermerke

Telefonisch erreichbar unter

E-Mail:

<b>Kassenzeichen</b>	<b>Bitte stets genau angeben</b>

**Apparate mit Gewinnmöglichkeit in Aufstellungsorten nach § 1 Absatz 2 Nr. 1 Buchst. a VgnSt-Satzung (mtl. 22 v.H. der Einspielergebnisse) gemäß Anlage 1**

1. Monat Bruttokasse EUR	2. Monat Bruttokasse EUR	3. Monat Bruttokasse EUR	Gesamt- Bruttokasse EUR		Steuerbetrag
				x 22 v.H. =	EUR

**Apparate mit Gewinnmöglichkeit in Aufstellungsorten nach § 1 Absatz 2 Nr. 1 Buchst. b VgnSt-Satzung (mtl. 20 v.H. der Einspielergebnisse) gemäß Anlage 2**

1. Monat Bruttokasse EUR	2. Monat Bruttokasse EUR	3. Monat Bruttokasse EUR	Gesamt- Bruttokasse EUR		Steuerbetrag
				x 20 v.H. =	EUR

**Festbeträge gemäß Anlage 3**

Apparate ohne Gewinnmöglichkeit	Anzahl der Apparate			Gesamt-Anzahl		Steuerbetrag
	1. Monat	2. Monat	3. Monat			
in Aufstellorten nach § 1 Absatz 2 Nr. 1 Buchst. a VgnSt-Satzung (Spielhallen u.ä.)					x 30,70 EUR =	EUR
in Aufstellorten nach § 1 Absatz 2 Nr. 1 Buchst. b VgnSt-Satzung (Gaststätten u.ä.)					x 15,35 EUR =	EUR
Musikapparate					x 20,45 EUR =	EUR
<b>Steuerbetrag insgesamt</b>						<b>EUR</b>

Es wird versichert, dass die Angaben in dieser Steuererklärung gemäß den beigefügten elektronischen Zählwerkausdrucken für die in der Anlage aufgeführten Geräte wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen gemacht sind.

-----  
Ort, Datum

-----  
Unterschrift

**Steuerklärungen ohne Unterschrift gelten als nicht abgegeben**

**Rechtsgrundlage:**

Vergnügungssteuergesetz und Satzung über die Erhebung der Vergnügungssteuer der Gemeinde Großrosseln (VgnSt-Satzung)

**Hinweise für den Steuerpflichtigen:**

Die Steueranmeldung muss nach Ablauf eines Kalendervierteljahres bis spätestens zum 14. Tag des auf das Kalendervierteljahr folgenden Kalendermonats bei der Gemeinde Großrosseln eingehen (§ 10 Absatz 1 der Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Großrosseln). Der in der Steueranmeldung errechnete Betrag muss ebenfalls spätestens an diesem Tag bei der Gemeinde Großrosseln eingehen (§ 10 Absatz 1 der Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Großrosseln). Bei verspäteter Zahlung wird ein Säumniszuschlag gem. § 12 Absatz 1 Nr. 5 Buchst. b KAG i.V.m. § 240 AO erhoben.

Bei Nicht- oder nicht rechtzeitiger Abgabe der Steueranmeldung wird die Steuer gem. § 12 Absatz 1 Nr. 4 Buchst. b KAG i.V.m. § 162 AO durch Schätzung festgesetzt. Die Steueranmeldung ist unverzüglich nachzureichen, da die Schätzung nicht von der Anmeldepflicht befreit.

Bei Nicht- oder nicht rechtzeitiger Abgabe der Steueranmeldung kann nach § 12 Absatz 1 Nr. 4 Buchst. a KAG i.V.m. § 152 AO ein Verspätungszuschlag in Höhe von bis zu 10 v.H. der endgültig festgesetzten Steuer erhoben werden.

Die Aufzählung der Apparate ist auf separaten Listen (Anlagen 1, 2 und 3) geordnet nach den jeweiligen Aufstellungsorten vorzunehmen.

Bei mehrmaligen Kassierungen / Leerungen der Apparate mit Gewinnmöglichkeit innerhalb eines Monats ist die Gesamtsumme der Kassierungen anzugeben.

Sofern im Ergebnis das Einspielergebnis eines Monats zu einem negativen Ergebnis führt, ist die Steuer für diesen Apparat mit 0,00 Euro auszuweisen. Negative Einspielergebnisse dürfen nicht von positiven Einspielergebnissen in Abzug gebracht werden (Verbot der Verrechnung).

**Zahlen Sie bitte auf das Konto der Gemeinde Großrosseln, Konto-Nr. 12-872008, BLZ 590 501 01 bei der Sparkasse Saarbrücken (IBAN: DE76 5905 0101 0012 8720 08; BIC: SAKSDE55XXX) unter Angabe des Kassenzeichens.**

Sofern Sie erstmalig zur Vergnügungssteuer für Apparate nach § 2 Absatz 1 Nr. 1 der VgnSt-Satzung zu veranlagten sind, wird Ihnen nach Eingang dieser Steuererklärung ein Kassenzeichen zugeteilt und mit dem ersten Vergnügungssteuerbescheid bekannt gegeben.

<b>Nur für die Steuerstelle bestimmt</b>	
Erfasst am:	Rechnerisch richtig:

**Bitte senden Sie das Original der Spielapparatesteuer-Anmeldung zurück an:**

Gemeinde Großrosseln, Fachbereich 4 - Finanzen, Kasse, Steuern, Klosterplatz 2, 66352 Großrosseln.

**Anlage 1 zur Apparatesteueranmeldung: Apparate mit Gewinnmöglichkeit bei Aufstellung in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen**

für den Zeitraum \_\_\_\_\_

Kassenzeichen: \_\_\_\_\_

**Name / Firma des Steuerpflichtigen**

Gerätetyp, Gerätenummer bzw. Zulassungsnummer, fortlaufende Nr. des Zählerwerkausdrucks	Aufstellort (Name und Anschrift)	elektronisch gezählte Kassen	zzgl. Röhren- entnahmen	abzgl. Röhrenauf- füllungen, Prüftest-, Falsch- und Fehlgeld EUR	Bruttokasse 1. Monat	Bruttokasse 2. Monat	Bruttokasse 3. Monat
		EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
<b>Summe</b>							
<b>Übertrag auf Seite 2</b>							

Gerätetyp, Gerätenummer bzw. Zulassungsnummer, fortlaufende Nr. des Zählerwerktausdrucks	Aufstellort  (Name und Anschrift)	elektronisch gezählte Kassen	zzgl. Röhren- entnahmen	abzgl. Röhrenauf- füllungen, Prüfetest-, Falsch- und Fehlged EUR	Bruttokasse 1. Monat	Bruttokasse 2. Monat	Bruttokasse 3. Monat
		EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
<b>Übertrag von Seite 1</b>							
<b>Gesamt</b>							

**Anlage 2 zur Apparatesteueranmeldung: Apparate mit Gewinnmöglichkeit bei Aufstellung in Gast- oder Schankwirtschaften, Vereins-, Kantinen- oder ähnlichen Räumen sowie an sonstigen der Öffentlichkeit zugänglichen Orten**

für den Zeitraum \_\_\_\_\_

Kassenzeichen: \_\_\_\_\_

**Name / Firma des Steuerpflichtigen**

Gerätetyp, Gerätenummer bzw. Zulassungsnummer, fortlaufende Nr. des Zählerwerkausdrucks	Aufstellort  (Name und Anschrift)	elektronisch gezählte Kassen  EUR	zzgl. Röhren- entnahmen  EUR	abzgl. Röhrenauf- füllungen, Prüf- und Falsch- geld EUR	Bruttokasse  1. Monat  EUR	Bruttokasse  2. Monat  EUR	Bruttokasse  3. Monat  EUR
<b>Summe</b>							
<b>Übertrag auf Seite 2</b>							
<b>Gerätetyp, Gerätenummer bzw.</b>	<b>Aufstellort</b>	elektronisch gezählte	zzgl. Röhren-	abzgl.	Bruttokasse	Bruttokasse	Bruttokasse

Zulassungsnummer, fortlaufende Nr. des Zählerwerktausdrucks	(Name und Anschrift)	Kassen	entnahmen	Röhrenauf- füllungen, Prüftest-, Falsch- und Fehlgeld	1. Monat	2. Monat	3. Monat
		EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
<b>Übertrag von Seite 1</b>							
<b>Gesamt</b>							

**Anlage 3 zur Apparatesteueranmeldung: Apparate ohne Gewinnmöglichkeit und Musikapparate**

für den Zeitraum \_\_\_\_\_

Kassenzeichen: \_\_\_\_\_

Name / Firma des Steuerpflichtigen
------------------------------------

Gerätetyp, Gerätenummer bzw. Zulassungsnummer, fortlaufende Nr. des Zählwerk- ausdrucks	Aufstellort (Name und Anschrift)	Anzahl der Apparate ohne Gewinnmöglichkeit in Spielhallen			Anzahl der Apparate ohne Gewinnmöglichkeit in Gaststätten			Anzahl der Musikapparate		
		1. Monat	2. Monat	3. Monat	1. Monat	2. Monat	3. Monat	1. Monat	2. Monat	3. Monat
<b>Summe</b>										
<b>Übertrag auf Seite 2</b>										

Gerätetyp, Gerätenummer bzw. Zulassungsnummer, fortlaufende Nr. des Zählwerk- ausdrucks	Aufstellort (Name und Anschrift)	Anzahl der Apparate ohne Gewinnmöglichkeit in Spielhallen			Anzahl der Apparate ohne Gewinnmöglichkeit in Gaststätten			Anzahl der Musikapparate		
		1. Monat	2. Monat	3. Monat	1. Monat	2. Monat	3. Monat	1. Monat	2. Monat	3. Monat
Übertrag von Seite 1										
<b>Gesamt</b>										



